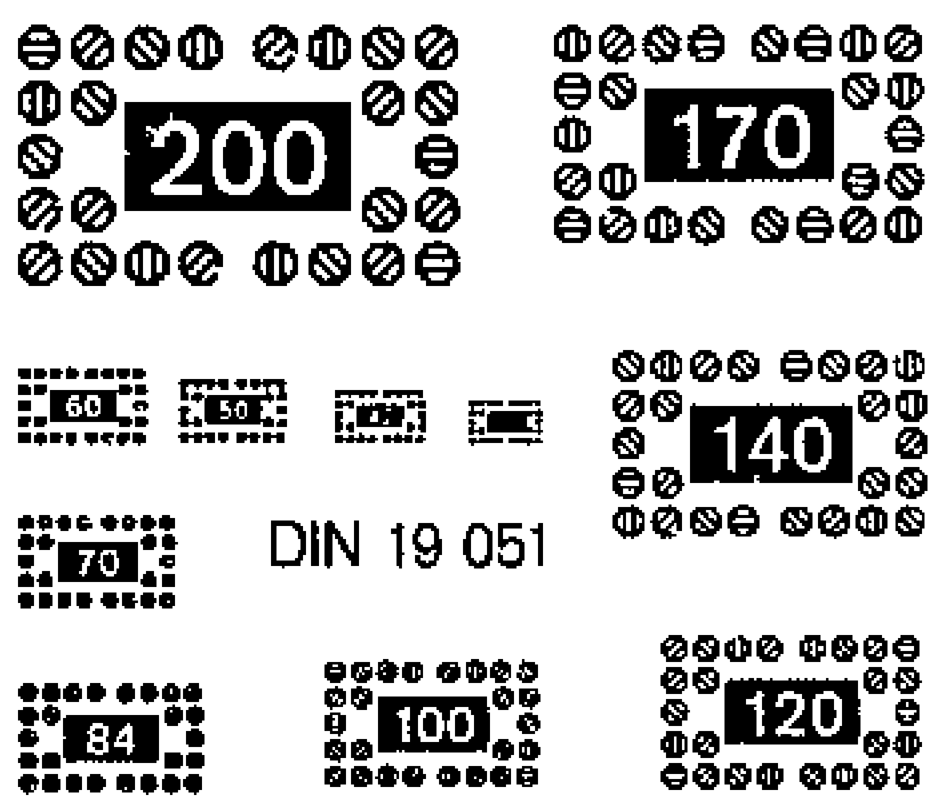

DEUTSCHER
LANDARBEITER-VERBAND

SATZUNGEN

(beschlossen auf der 3. Generalversammlung im September 1923 in Magdeburg) sowie

ANHANG

mit Erläuterungen zur Unterstützungsordnung, Bestimmungen über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen, Satzungen für Fachgruppen der Forstarbeiter, Gebote für Mitglieder, Kartellverträge mit dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband u. dem Baugewerksbund, Geschäftsordnung für Versammlungen, Landarbeitsordnung sowie Adressenverzeichnis der Gauleitungen

Berlin 1924
Druck der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SO. 16, Am Köln. Park 2

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
A 97 - 05834

A 97 - 05834

Inhaltsverzeichnis.

Satzungen:

Name, Umfang und Zweck des Verbandes 5
Beitrittsberechtigung 5
Beitritt und Übertritt 6
Verlust der Mitgliedschaft 6
Wiederaufnahme 7
Pflichten und Rechte 8
Eintrittsgeld und Beiträge 8
Beitragserleichterung 9
Stundung der Beiträge 10
Bestätigung der Beitragszahlung 10
Ersatzbücher 10
Rechtsschutz 11
Begräbnisbeihilfe 11
An- und Abmeldungen 12
Einzelmitglieder 12
Haftung für Material und Geld 12
Kreisgruppen 13
Die Gaue und ihre Einteilung 13
Gau- und Bezirkskonferenzen 14
Konferenz der Fachgruppen 14
Verbandsvorstand 14
Revisoren 16
Gauleiterkonferenzen 16
Beirat 16
Generalversammlung 17
Verbandszeitung 18
Schiedsgerichte 19

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

Anhang:

Unterstützungsordnung 20
Bestimmungen über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen 26
Satzungen für Fachgruppen der Forstarbeiter 30
Gebote für Mitglieder 31
Kartellvertrag mit dem Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband 33
Kartellvertrag mit dem Baugewerksbund 34
Geschäftsordnung für Versammlungen 36
Vorläufige Landarbeitsordnung 37
Adressenverzeichnis der Gauleitungen: 3. Umschlagseite.

Satzungen.

§ 1.

Name, Umfang und Zweck des Verbandes.

1. Der Deutsche Landarbeiter-Verband, Sitz Berlin, erstreckt sein Wirkungsgebiet über ganz Deutschland und bezweckt die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen,

b) Lieferung der Verbandszeitung,

c) Gewährung von freiem Rechtsschutz bei Streitigkeiten, in welche Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind, und bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze. Gewährung freier Rechtsauskunft und Rechtsberatung in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, des bürgerlichen Rechts und Strafrechts,

d) Gewährung einer Streikunterstützung,

e) Gewährung einer Unterstützung (Maßregelungsunterstützung) an Mitglieder, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit für den Verband arbeitslos geworden sind,

f) weitere Unterstützungen nach Maßgabe der Unterstützungsordnung,

g) statistische Erhebungen über die Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft,

h) Pflege der Einigkeit sowie der Geselligkeit durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge.

§ 2.

Beitrittsberechtigung.

1. Das Mitgliedsrecht im Deutschen Landarbeiter-Verband können alle in dem Verbandsgebiet in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter erwerben, ohne

Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Nationalität. Hierunter fallen unter anderm: Landarbeiter, Tagelöhner, Gutsarbeiter, Geschirrführer, Dränagearbeiter, Melker, Viehfütterer, Schäfer, Tierzuchtmeister und Gehilfen (Schweizer), Gutshandwerker, Wald- oder Forstarbeiter, Weinbergsarbeiter, Torfarbeiter usw.

§ 3.

Beitritt und Übertritt.

1. Der Beitritt zum Deutschen Landarbeiter-Verband geschieht durch Einreichung einer genau ausgefüllten Beitrittserklärung an den Vorstand einer Zahlstelle bzw. Kreisgruppe, wo noch keine solche besteht, an den Kreisleiter, Gauleiter oder den Verbandsvorstand.

Der Beitrittserklärung sind das Eintrittsgeld sowie mindestens zwei Wochenbeiträge beizufügen.

Als Aufnahmetag gilt der erste Tag der Woche, für die der Beitrag gezahlt ist.

2. Aus anderen Gewerkschaften zum Deutschen Landarbeiter-Verband übertretende Berufsangehörige sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, sofern sie sich bei ihrer früheren Gewerkschaft ordentlich abgemeldet haben. Es wird ihnen der Wert der gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer der Gesamtorganisationszugehörigkeit. Die Berechtigung für den Genuß von Unterstützungseinrichtungen regelt sich nach der Unterstützungsordnung.

3. Die Aufnahme in den Deutschen Landarbeiter-Verband erfolgt endgültig nur durch den Verbandsvorstand. Sie kann verweigert werden, wenn dies die Interessen des Verbandes erforderlich machen. Wegen Verweigerung der Aufnahme durch den Verbandsvorstand kann Beschwerde beim Beirat, letztinstanzlich bei der Generalversammlung erhoben werden.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
a) durch Austritt,
b) durch Ausschluß,
c) durch den Tod.

2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei einer Zahlstelle bzw. Kreisgruppe, für Einzelmitglieder beim Kreisleiter, beim Gauleiter oder beim Verbandsvorstand statthaft.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
a) die Verbandsbeiträge länger als drei Monate schuldet, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben,
b) sich beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen, oder sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 3a kann durch den zuständigen Kreisleiter, wo kein solcher tätig, durch den zuständigen Gauleiter erfolgen.

Der Ausschluß wegen Verstöße im Sinne des Absatzes 3b erfolgt durch Beschluß des Verbandsvorstandes nach Anhören des Zahlstellenleiters, Kreisleiters und Gauleiters.

Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde beim Beirat, letztinstanzlich an die Generalversammlung zu.

5. Während der Dauer eines Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

6. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Aushändigung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (betr. das Gesellschaftsrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Pfändung des Anteils eines Mitgliedes an dem Verbandsvermögen usw.) steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

§ 5.

Wiederaufnahme.

1. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben.

Im ersten Fall genügt die Einbringung eines entsprechenden Antrages bei dem Zahlstellen- bzw. Kreis-

gruppenvorstand. Im zweiten Fall ist eine Entscheidung des Verbandsvorstandes herbeizuführen.

Wieder aufgenommene Mitglieder sind als neu eingetreten zu betrachten.

§ 6.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen, der Generalversammlungsbeschlüsse und der satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandsvorstandes einzuhalten. Mitglieder einer Zahlstelle oder Kreisgruppe sind verpflichtet, die Versammlungen zu besuchen und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Zahlstelle oder Kreisgruppe zu beachten.

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes zu sorgen und bei den Verbandsarbeiten in den Zahlstellen oder Kreisgruppen auf Verlangen mitzuhelfen sowie die Ehre des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und kann zu den Vertrauensämtern gewählt und ernannt werden. Es ist ferner berechtigt, den Rechtsschutz bzw. die Rechtsauskunft und die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

4. Das Recht des Bezugs von Streikunterstützung und Unterstützung bei Maßregelungen regelt sich nach der Unterstützungsordnung, die ein Bestandteil der Verbandssatzungen bildet.

5. Für alle Mitglieder des Verbandes gelten die vom Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgestellten Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen von Streiks.

6. Danach darf in einen Streik nur eingetreten werden, wenn sämtliche Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Gauleiter im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand die Aufforderung zur Arbeitseinstellung gegeben hat.

§ 7.

Eintrittsgeld und Beiträge.

1. Das Eintrittsgeld, dessen Höhe von Zeit zu Zeit durch den Verbandsvorstand festgesetzt wird, ist bei der Aufnahme sofort zu zahlen.

§ 8.

1. Wöchentlich ist ein Stundenlohn (Barlohn einschließlich Naturallohn und Akkordzuschläge) als Wochenbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe ist den vom Verbandsvorstand herausgegebenen Beitragsmarken anzugleichen und auf Grund der jeweils geltenden Lohnsätze vom Gauleiter festzusetzen.

2. Von diesen Wochenbeiträgen sind 70 Prozent alsbald an die Hauptkasse abzuführen. Die restlichen 30 Prozent sind nach örtlicher Vereinbarung in den Kreisen zu verwenden. Zu diesen Beiträgen können die Gaue Zuschläge erheben, deren Höhe mit dem Verbandsvorstand zu vereinbaren ist.

3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Extrabeiträge auszuschreiben.

4. Invalide Mitglieder können durch den Verbandsvorstand in die Invalidenklasse überwiesen werden, falls sie den Nachweis ihrer Invalidität erbringen. Die von den Invaliden zu zahlenden Beiträge setzt der Vorstand von Zeit zu Zeit fest. Die Mitglieder in dieser Klasse haben nur ein beschränktes Mitgliedsrecht.

§ 9.

Beitragserleichterung.

1. Im Falle einer länger als zwei Wochen dauernden Erwerbslosigkeit kann für die danach liegende Zeit Beitragsbefreiung gewährt werden, sofern der Eintritt der Erwerbslosigkeit innerhalb acht Tagen dem Vorstand der Zahlstelle bzw. Kreisgruppe gemeldet wird. Während der ersten zwei Wochen der Erwerbslosigkeit sind die bisherigen ordentlichen Beiträge zu zahlen.

2. Bei wiederholter Erwerbslosigkeit ist, falls die dazwischenliegende Arbeitsgelegenheit höchstens eine Woche dauert, keine neue Karenzzeit zurückzulegen.

3. Die Erwerbslosigkeit wird im Mitgliedsbuch durch Erwerbslosenmarken quittiert. Die Verteilungsstelle der Erwerbslosenmarken befindet sich beim Kreisleiter.

4. Erwerbslos ist, wer keinerlei Einkünfte aus gewinnbringender Tätigkeit hat. Gewinnbringende Tätigkeit im eigenen Betrieb ist keine Erwerbslosigkeit.

5. Der Beginn der Erwerbslosigkeit muß durch Entlassungsschein, Abkehrschein oder durch Bestätigung des Zahl-

stellen- oder Kreisgruppenvorstandes nachgewiesen werden. Diese haben auch das Ende der Erwerbslosigkeit festzustellen. Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit gilt als Erwerbslosigkeit.

6. Die Beitragsbefreiung ist zeitlich nicht begrenzt und bedingt keinen Verlust eines schon erworbenen- satzungsgemäßen Rechtes. Neue Rechte können während der Beitragsbefreiung nicht erworben werden.

§ 10.

Stundung der Beiträge.

1. Kann ein Mitglied seine Beiträge nicht pünktlich zahlen, so hat es beim Vorstand der Zahlstelle oder Kreisgruppe den Antrag auf Stundung zu stellen. Die Stundung kann nur bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt werden.

2. Wer länger als einen Monat mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, kann gestrichen werden. Rückständige Beiträge können nur bis zur Höchstdauer von vier Wochen nachgezahlt werden. Der nachzuzahlende Beitrag muß sich in der Höhe des zur Zeit der Nachzahlung geltenden Beitrages belaufen.

§ 11.

Bestätigung der Beitragszahlung.

1. Die gezahlten Beiträge werden bestätigt durch Beitragsmarken, die in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in die entsprechenden Markenfelder eingeklebt und abgestempelt werden.

2. Neueintretende erhalten in der Regel für die erste Zahlung des Eintrittsgeldes und Beitrages eine Empfangsbestätigung bis zur Aushändigung der Mitgliedskarte.

3. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Verbandes und sind beim Ausscheiden zurückzugeben.

§ 12.

Ersatzbücher.

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedskarte oder sein Mitgliedsbuch verloren, so ist dies sofort dem Leiter der Kreisgruppe zu melden und die Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. eines Ersatzbuches beim Gauleiter zu beantragen. Für dieses

Ersatzbuch respektive Ersatzkarte sind neben dem Eintrittsgeld die entstehenden Unkosten zu tragen.

§ 12a.

Rechtsschutz.

Unter Beachtung der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen kann jedem Mitglied für seine Person gewährt werden:

1. Nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und Leistung von 26 Wochenbeiträgen:

a) Rechtshilfe zur Durchführung bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze.

b) Auskunft in allen Rechtsfragen, Steuer-, Straf- und Siedlungsangelegenheiten usw.

2. Nach einjähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen kann zur Durchführung des Streitfalles ein Vertreter gestellt werden.

3. Nach zweijähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 104 Wochenbeiträgen können neben den Vertreter- auch die Gerichtskosten übernommen werden.

4. Nach dreijähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 156 Wochenbeiträgen kann Rechtsschutz in voller Höhe zuerkannt werden. (Hier kommen die gegnerischen Kosten hinzu.)

Der Rechtsschutz kann dem Mitglied vom Vorstand jederzeit wieder entzogen werden.

§ 12b.

Begräbnisbeihilfe.

1. Im Todesfalle eines Mitgliedes kann den sich legitimierenden Hinterbliebenen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen eine Begräbnisbeihilfe gewährt werden.

2. Die Begräbnisbeihilfe tritt nach zweijähriger Mitgliedschaft in Kraft und regelt sich nach der Mitgliedsdauer und den gezahlten Beiträgen.

3. Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen 50 Wochenbeiträge. Nach dreijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 156 Wochenbeiträgen 75 Wochenbeiträge und nach vierjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 208 Wochenbeiträgen 100 Wochenbeiträge. Sie

steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr und Leistung weiterer 52 Wochenbeiträge um 10 Wochenbeiträge.

4. Der Anspruch auf die Begräbnisbeihilfe erlischt einen Monat nach dem Tode des Mitgliedes.

§ 13.

An- und Abmeldungen.

1. Verzieht ein Mitglied aus dem Bereich einer Zahlstelle, so muß es sich vorher bei dem Zahlstellenvorstand abmelden und, wenn möglich, den neuen Wohnort angeben. Nach dem Umzug hat es sich sofort bei der zuständigen Zahlstelle wieder anzumelden.

2. Zur Verwaltung einer Zahlstelle zählen im allgemeinen die im zweistündigen Umkreis wohnenden Mitglieder.

3. Bei Verzug nach dem Ausland ruht die Mitgliedschaft. Besteht jedoch in dem ausländischen Staat ein Berufsverband mit den gleichen Zielen wie die des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, so hat sich das Mitglied diesem anzuschließen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft beim Deutschen Landarbeiter-Verband.

§ 14.

Einzelmitglieder.

1. Mitglieder mit dem Wohnsitz an Orten, in denen sich keine Zahlstelle befindet, gelten als Einzelmitglieder und haben sich als solche beim Kreisleiter, in dessen Verwaltungsbereich sie wohnen, anzumelden. Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Beitragszahlung und Stellung von etwaigen Unterstützungsanträgen nach der Unterstützungsordnung erfolgen an den Kreisleiter.

2. Wohnen mehrere Einzelmitglieder an einem Ort, so kann vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand ein Mitglied mit der Kassierung der Beiträge und Erledigung der weiteren Geschäfte beauftragt werden.

§ 15.

Haftung für Material und Geld.

1. Die mit der Verrichtung von Verwaltungsarbeiten für den Verband betrauten Verbandsangehörigen haften in vollem Umfang für das ihnen vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand übergebene Verbandsmaterial sowie für alle durch ihre Hand laufenden Verbandsgelder.

2. Die Abrechnung über vereinnahmte und verausgabte Verbandsgelder erfolgt nach den besonders erlassenen Anordnungen der Verbandsleitung bzw. des Gauleiters oder Kreisleiters.

3. Der Verbandsvorstand kann jederzeit durch einen Beauftragten eine Kontrolle der Geschäftsführung jeder Verwaltungsstelle des Verbandes vornehmen lassen.

4. Werden Unregelmäßigkeiten entdeckt, so kann der Verbandsvorstand die Schuldigen sofort absetzen und andere Personen mit der Verwaltung der Geschäfte beauftragen.

§ 16.

Gliederung des Verbandes.

Kreisgruppen.

1. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke Zahlstellen errichten.

2. Er kann die im Bereich eines oder mehrerer Kreise liegenden Zahlstellen zu einer Kreisgruppe zusammenfassen.
Die Leitung der Kreisgruppe obliegt dem Kreisleiter, dem ein Kreisvorstand zur Seite gestellt werden kann.

3. Die der Kreisgruppe zugeteilten Zahlstellen empfangen alles Verbandsmaterial von dem Kreisleiter. Die Abrechnung der Zahlstellen geschieht mit dem Kreisleiter, dem im übrigen die Pflicht obliegt, für eine geordnete Geschäftsführung in den Zahlstellen zu sorgen.

§ 17.

Die Gaue und ihre Einteilung.

1. Zur Förderung und Erleichterung der Agitation und Organisation hat der Verbandsvorstand das Gesamtgebiet des Verbandes in zweckentsprechender Weise in Gaue und Kreise einzuteilen.

2. Der Verbandsvorstand ernennt für jeden Gau einen Gauleiter, der für die Agitation, Organisation, Durchführung der Lohnbewegungen und Verwaltung seines Gaues nebst den ihm unterstellten Kreisleitern dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich ist.

3. Zur wirksamen Unterstützung der Gauleiter kann der Verbandsvorstand neben den notwendigen Bureaukräften besoldete Kreisleiter anstellen. Deren Tätigkeitsgebiet und Aufgabenkreis wird durch den Verbandsvorstand in Verbindung mit der Gauleitung bestimmt.

4. Die Gau- und Kreisleiter sind verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsgeneralversammlung und satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen und zu den festgesetzten Terminen regelrecht Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der Organisation zu geben.

§ 18.

Gau- und Bezirkskonferenzen.

1. Unter Zustimmung des Verbandsvorstandes sind die Gau- und Kreisleiter berechtigt, zur Beratung und Beschlußfassung über Förderung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Bedarf für den Gau bzw. Kreis Konferenzen einzuberufen. Als Vertreter der Zahlstellen auf diesen Konferenzen gelten in der Regel die Zahlstellenleiter.

2. Alle Beschlüsse können nur im Einklang mit den Bestimmungen der Satzungen und den Generalversammlungs- oder Verbandsvorstandsbeschlüssen gefaßt werden. Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, sind ungültig. Dem Verbandsvorstand steht das Vertretungsrecht auf allen Konferenzen zu.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vertreter.

§ 19.

Konferenz der Fachgruppen.

1. Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Berufsgruppen in der Land- und Forstwirtschaft (Forstarbeiter, Schweizer, Gutshandwerker usw.) werden Fachgruppen errichtet. Ihr Aufgabenkreis wird durch vom Verbandsvorstand festgelegte Richtlinien bestimmt.

2. Konferenzen der Fachgruppen für einen Gau werden durch den Gauleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einberufen. Die Veranstaltung von Reichskonferenzen der Fachgruppen obliegt dem Verbandsvorstand.

§ 20.

Verbandsvorstand.

1. Die Verwaltung des Verbandes wird ausgeübt durch den Verbandsvorstand.

2. Er setzt sich zusammen aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Kassierer, einem Schriftleiter und vier Sekretären.

3. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 21.

1. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere auch die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und der Satzungen.

2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, insonderheit gegenüber Reichs- und Staatsregierungen sowie Behörden. Jedes Verbandsmitglied erkennt durch seinen Beitritt die Mitglieder des Verbandsvorstandes als prozeßbevollmächtigte Vertreter aller Verbandsmitglieder an. Die Verbandsvorsitzenden sind beauftragt, Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen im Prozeßwege zu verfolgen.

3. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschriften der beiden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 22.

1. Zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

a) die Überwachung der Einhaltung der Verbandssatzungen und der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,

c) die Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) die Beaufsichtigung der grundsätzlichen und taktischen Haltung der Verbandszeitung,

e) Einstellung und Entlassung sowie die Kontrolle der Tätigkeit aller Angestellten und der Geschäftsführung aller Verwaltungsstellen des Verbandes.

2. Mitglieder des Verbandsvorstandes können, wenn sie die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verband verweigern oder ihr Verhalten seinen Interessen zuwiderläuft oder wenn sie sich Unredlichkeiten gegen ihn zuschulden kommen lassen, durch Beschluß des Verbandsvorstandes mit Dreiviertelmajorität ihres Amtes enthoben werden. Gegen diesen Beschluß steht den ihres Amtes Enthobenen das Recht auf Berufung an den Beirat und letztinstanzlich an die Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 23.

Revisoren.

Zur Revision der Hauptkasse des Verbandes wählt die Generalversammlung 3 Revisoren und 6 Ersatzmänner aus berufstätigen Mitgliedern der Berlin benachbarten Gaue.

Der Revisionskommission steht das Recht zu, jederzeit unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, jeden Vierteljahresabschluß einer genauen Prüfung zu unterziehen und entsprechende Vermerke in den Büchern vorzunehmen.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich dem 1. Verbandsvorsitzenden schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Einer der drei Revisoren hat der Generalversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 24.

Gauleiterkonferenzen.

Die vom Verbandsvorstand nach Bedarf zu berufenden Gauleiterkonferenzen haben das Recht der Beratung und Beschlußfassung über alle ihnen vom Verbandsvorstand vorgelegten oder von der Gauleiterkonferenz angeregten Vorschläge zu organisatorischen und finanziellen Maßnahmen.

§ 25.

Beirat.

1. Der Beirat besteht aus neun berufstätigen Mitgliedern, die auf der Generalversammlung zu wählen sind.

2. Der Verbandsvorstand veranlaßt die erste Sitzung des Beirats. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, mit dessen Einvernehmen der Verbandsvorstand die weiteren Sitzungen beruft.

3. Der Beirat hat das Recht der Mitberatung und -beschlußfassung bei

a) besonderen agitatorischen Maßnahmen,
b) Satzungsänderungen,
c) Abschluß von Kartellverträgen,
d) Ergänzungswahlen zum Verbandsvorstand,
e) Erledigung von Streitfragen zwischen Verbandsvorstand und Mitgliedern über die Anwendung satzungsgemäßer Bestimmungen.

§ 26.

Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und ist durch den Verbandsvorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung in der Verbandszeitung zu berufen.

2. Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung erfolgen.

§ 27.

1. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder, dem Verbandsvorstand, dem Beirat, den Gauleitern und einer Vertretung der Kreisleiter.

2. Die Kreisleiter sollen in gleicher Zahl wie die Gauleiter auf der Generalversammlung vertreten sein.

3. Der Verbandsvorstand hat die Einteilung der auf einen Wahlbezirk entfallenden Vertreter so zu treffen, daß die Zahl der Mitglieder, die auf den einzelnen Vertreter der Mitglieder entfällt, in allen Wahlbezirken möglichst gleich groß ist. In der Regel soll auf 5000 Mitglieder ein Vertreter entfallen. Das Gaugebiet soll in der Regel einen Wahlbezirk bilden.

§ 28.

1. Die Vertreter der Mitglieder werden auf den vor der Generalversammlung stattfindenden Gaukonferenzen in geheimer Wahl gewählt.

2. Über die Wahlhandlung ist eine von der Leitung der Gaukonferenz zu unterzeichnende Niederschrift zu führen, welche die Gesamtzahl der abgegebenen, der davon gültigen Stimmen sowie die auf jeden Kandidaten gefallene Stimmenzahl ergeben muß. Die Niederschrift ist samt allen Stimmzetteln dem Verbandsvorstand binnen drei Tagen zuzustellen.

§ 29.

1. Die von den Zahlstellen oder Einzelmitgliedern, von den Kreisgruppen oder Gaukonferenzen gestellten Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor deren Zusammentritt schriftlich beim Verbandsvorstand eingereicht werden und sind den Vertretern rechtzeitig zuzustellen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können durch Beschluß des Verbandsvorstandes und des Beirats ein-

berufen werden. Sofern ein Viertel der Mitglieder des Verbandes eine außerordentliche Generalversammlung schriftlich beantragt, hat der Vorstand diese einzuberufen. Er ist binnen zwei Wochen zur ersten Einberufung verpflichtet.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Die Generalversammlung wird durch den ersten Verbandsvorsitzenden eröffnet. Die Generalversammlung wählt zur Führung ihrer Verhandlungen eine Leitung.

§ 30.

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören besonders:

1. die endgültige Festsetzung der Tagesordnung;
2. die Abnahme der Abrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes;
3. die Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung der Verbandssatzungen;
4. die endgültige Entscheidung über Beschwerden;
5. die Wahl des Verbandsvorstandes;
6. Beschlußfassung über Auflösung des Verbandes und in diesem Falle über die Verwendung des Verbandsvermögens;
7. Beschlußfassung über die außer den Reisekosten auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen an die Teilnehmer der Generalversammlung.

§ 31.

1. Die Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vertreter. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 32.

Verbandszeitung.

1. Unter dem Titel „Der Landarbeiter" wird vom Verbandsvorstand auf Kosten des Verbandes eine Zeitung herausgegeben und den Verbandsmitgliedern zugestellt.

2. Mitglieder, die länger als vier Wochen, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung.

§ 33.

Schiedsgerichte.

1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes kann auf Antrag der Beteiligten oder durch Beschluß des Verbandsvorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden.

2. Streitigkeiten aus dem Angestelltenverhältnis von Verbandsangestellten, das durch besonderen Angestelltenvertrag geregelt ist, werden hierdurch nicht berührt.

Die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt durch je drei von beiden Parteien zu benennende Beisitzer und den durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Vorsitzenden.

3. Das Schiedsgericht kann im einzelnen Falle erkennen auf Verwarnung oder Zeitweilige Ausschließung von Vertrauensämtern im Verband oder Ausschluß aus demselben. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an den Beirat oder letztinstanzlich an die nächste Generalversammlung zulässig. In der Zwischenzeit haben sich die Betreffenden jedoch dem Entscheid des Schiedsgerichts resp. Beirats zu fügen.

Anhang.

Unterstützungsordnung für Mitglieder des Deutschen Landarbeiter-Verbandes in Frage und Antwort.

a) Allgemeines.

1. Welche Unterstützungsarten gibt es?

Es gibt Rechtsschutz, Begräbnisbeihilfe, Maßregelungs- und Streikunterstützung.

2. Wann bin ich unterstützungsberechtigt?

a) Bei Rechtsschutz, wenn ich ein halbes Jahr Mitglied bin und 26 Wochenbeiträge entrichtet habe:
Ich bekomme: Rechtshilfe zur Durchführung bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze, Auskunft in allen Rechtsfragen, Steuer-, Straf- und Siedlungsangelegenheiten.

b) Wenn ich ein Jahr Mitglied bin und 52 Wochenbeiträge entrichtet habe:
Es kann zur Durchführung des Streitfalles ein Vertreter gestellt werden.

c) Wenn ich zwei Jahre Mitglied bin und 104 Wochenbeiträge entrichtet habe:
Es können neben dem Vertreter auch die Gerichtskosten übernommen werden.

d) Wenn ich drei Jahre Mitglied bin und 156 Wochenbeiträge entrichtet habe:
Es kann Rechtsschutz in voller Höhe zuerkannt werden. (Hier kommen die gegnerischen Kosten hinzu.)

e) Begräbnisbeihilfe bekanntlich, wenn ich zwei Jahre Mitglied bin und 104 Wochenbeiträge entrichtet habe.

3. Kann ich meinen Unterstützungsanspruch an Familienmitglieder oder andere Personen abtreten?

Nein, denn das Anspruchsrecht ruht nur auf dem Mitglied persönlich.

4. Hat schon jemand zu Unrecht seinen Unterstützungsanspruch abgelehnt bekommen?

Nein, der Verbandsvorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied sein statutarisches Recht zukommen zu lassen.

5. Was habe ich zu tun, um eine mir zustehende Unterstützung zu erhalten?

Ich lese die nachfolgenden Abschnitte aufmerksam durch und handle genau nach den dort gegebenen Anweisungen.

b) Rechtsschutz.

1. Wann erhalte ich Rechtsschutz?

Wenn ich ein halbes Jahr Mitglied bin und die Verbandsbeiträge ordnungsgemäß gezahlt habe.

2. Bekomme ich Rechtsschutz in allen Fällen?

Nein, nur in den Fällen, die im Statut angeführt sind.

3. Wann bekomme ich keinen Rechtsschutz?

In persönlichen und familiären Streitfällen, bei eigenem Verschulden und Eigentumsvergehen, bei Alimenten- und Erbschaftsklagen und in ähnlichen Fällen, die nicht mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen.

4. Wie beantrage ich Rechtsschutz?

Indem ich mich mit meinem Zahlstellenleiter ins Benehmen setze und die vorgedruckten Formulare ordnungs- und wahrheitsgemäß ausfülle. Diese sind im Bedarfsfalle von dem zuständigen Kreisleiter zu beziehen.

5. Was geschieht, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind?

Dann verliere ich meinen Anspruch auf Rechtsschutz und trage selbst die Schuld daran.

6. Was geschieht, wenn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird, daß ich im Rechtsschutzantrag unrichtige Angaben gemacht habe?

Dann entzieht mir der Verbandsvorstand den Rechtsschutz, und ich muß die entstandenen Kosten tragen.

7. Wo beantrage ich den Rechtsschutz?

Durch Hilfe des Zahlstellenleiters über die Kreisleitung bei dem Verbandsvorstand in Berlin.

8. Darf ich mir selbst einen Rechtsanwalt nehmen?

Nein, jeder Fall muß zuerst vom Verbandsvorstand geprüft werden.

9. Was tue ich, wenn ich gern einen bestimmten Rechtsanwalt zu meiner Vertretung haben möchte?

Dann lasse ich in Verbindung mit dem Zentralstellenleiter durch den Kreisleiter einen begründeten Antrag an den Verbandsvorstand senden.

10. Wie verhalte ich mich bei kurzfristigen Räumungsklagen, wenn nicht genügend Zeit ist, um an den Verbandsvorstand zu schreiben?

Ich wende mich in Verbindung mit dem Zahlstellenleiter an den Kreisleiter, der sofort die nötigen ersten Schritte unternimmt.

11. Kann ich die Bezahlung der Strafe verlangen, wenn ich zur Geldstrafe verurteilt werde?

Nein, die Strafe ist nicht vom Verband, sondern von mir selbst zu tragen.

c) Begräbnisbeihilfe.

1. Wer erhält diese Unterstützung?

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes, die sich als solche ausweisen.

2. Was versteht man unter Hinterbliebenen?

Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm standen.

3. Wie lange muß das verstorbene Mitglied organisiert gewesen sein?

Zwei Jahre, und es müssen während dieser Zeit 104 Wochenbeiträge entrichtet sein.

4. Was tun die Unterstützungsberechtigten bei einem Sterbefalle?

Sie nehmen die Sterbeurkunde, das Attest über die Todesursache und das Mitgliedsbuch, und bringen es zum Zahlstellenleiter.

5. Was tut dieser mit den Papieren?

Er überzeugt sich erst, ob der Antragsteller mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder dauernd von ihm unterhalten wurde. Nur wenn dies zutrifft, sendet er den Antrag mit einem Begleitschreiben an den Kreisleiter. Dieser sendet nach Prüfung den Antrag an den Verbandsvorstand, und dieser sendet die Begräbnisbeihilfe an die vom Zahlstellenleiter angegebene genaue Adresse eines der Hinterbliebenen. Ebenso wird an diese Adresse die Sterbeurkunde zurückgeschickt.

6. Wie hoch ist die Begräbnisbeihilfe?

a) Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen 50 Wochenbeiträge,
b) nach dreijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 156 Wochenbeiträgen 75 Wochenbeiträge,
c) nach vierjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 208 Wochenbeiträgen 100 Wochenbeiträge.
d) Sie steigt nun mit jedem weiteren Mitgliedsjahr und Leistung weiterer 52 Wochenbeiträge um 10 Wochenbeiträge.

7. Wann erlischt der Anspruch auf Begräbnisbeihilfe?

Einen Monat nach dem Tode des Mitgliedes.

d) Gemaßregeltenunterstützung.

1. Was ist eine Maßregelung?

Wenn ein Mitglied aus seiner Arbeitsstelle ausscheiden muß, weil es für den Verband tätig war und zu dieser Tätigkeit vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand aufgefordert wurde.

2. Ist es eine Maßregelung, wenn ich mich mit meinem Arbeitgeber wegen Verbandsangelegenheiten streite und deswegen meine Arbeit aufgeben muß?

Nein, denn ich habe keinen Auftrag dazu.

3. Ist es eine Maßregelung, wenn ich infolge eines bewilligten Streiks entlassen werde?

Ja, denn der bewilligte Streik ist auf Anordnung des Verbandsvorstandes geführt worden.

4. Wann bin ich wegen Maßregelung unterstützungsberechtigt?

Wenn ich 13 Wochen Mitglied bin und alle Verbandsbeiträge bis zum Tage der Inanspruchnahme von Unterstützung pünktlich gezahlt habe.

5. Gibt es keine Ausnahme?

Ja, aber dann hat der Verbandsvorstand die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung.

6. Wer beurteilt es, ob eine Maßregelung vorliegt?

Der Gau- oder der Kreisleiter.

7. Wohin ist der Unterstützungsantrag zu richten?

Derselbe muß vom Zahlstellenleiter über den zuständigen Kreisleiter an den Gauleiter gesandt werden. Bei Maßregelungsanträgen ist das dazu bestimmte Formular zu benutzen, welches recht sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt werden muß. Die Formulare sind bei dem zuständigen Kreisleiter anzufordern.

8. Worin besteht diese Unterstützung?

In der Auszahlung einer bestimmten Summe; ihre Höhe richtet sich nach der Beitragsleistung.

9. Bekommt ein Familienvater mehr Unterstützung?

Für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren erhält er einen wöchentlichen Zuschuß.

10. Wie lange wird Unterstützung gezahlt?

Vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an bis auf die Dauer von vier Wochen.

11. Was folgt daraus?

Daß das Mitglied so schnell wie möglich ein neues Arbeitsverhältnis suchen muß.

e) Streikunterstützung.

1. Was heißt streiken?

Streiken heißt die gemeinsame Niederlegung der Arbeit zwecks Erlangung wirtschaftlicher Vorteile.

2. Ist denn ein Streik manchmal unbedingt nötig?

Leider manchmal ja, weil unvernünftige Arbeitgeber die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer stets nur gezwungen bewilligen.

3. Darf ich streiken, wann ich will?

Nein, das wäre ein wilder Streik.

4. Wann darf und muß ich streiken?

Wenn in einem Lohnkampf sämtliche Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Gauleiter, der im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand handelt, die Aufforderung zur Arbeitseinstellung gegeben hat.

5. Was geschieht bei einem wilden Streik?

Dann darf der Vorstand keine Unterstützung auszahlen.

6. Was geschieht bei einem durch den Verbandsvorstand bewilligten Streik?

Dann steht der gesamte Verband hinter meinen Forderungen und hilft mir, sie durchzudrücken. Auch die Streikunterstützung wird mir dann gezahlt.

7. Muß ich die Arbeit niederlegen, wenn der Gauleiter die Streikaufforderung ausgibt?

Ja, denn sonst würde ich zum Verräter an meinen Arbeitsbrüdern werden und ihre volle Verachtung verdienen.

8. Wann endet der Streik?

Wenn der Gauleiter die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit erläßt. Die Arbeit wird dann ebenso allgemein aufgenommen, wie sie niedergelegt wurde, als der Streik begann.

9. Darf ich während des Streiks keinerlei Arbeit ausführen?

Während des Streiks dürfen und müssen die Notstandsarbeiten verrichtet werden. Diese Arbeiten werden aber nur auf Anleitung der Streikleitung ausgeführt.

10. Was sind Notstandsarbeiten?

Das sind Arbeiten, die den Zusammenbruch des Betriebes, den Verderb von Vieh und Nahrungsmitteln verhindern sollen und im allgemeinen Interesse der Volksernährung aus-

geführt werden müssen. Die Streikleitung entscheidet, was als Notstandsarbeit anzusehen ist.

11. Was geschieht, wenn ich auch andere Arbeiten verrichte?

Dann wird dies als Streikbruch bezeichnet. Als Streikbrecher werde ich aus dem Verbande ausgeschlossen, weil ich zum Verräter an meinen Mitkollegen geworden bin.

12. Wer veranlaßt die Auszahlung der Streikunterstützung?

Der Gauleiter. Er berichtet dem Verbandsvorstand und erhält das nötige Geld zur Auszahlung der Unterstützung.

13. Wie wird die Streik- und Maßregelungsunterstützung errechnet?

Sind in den 13 Wochen vor dem Streik oder der Maßregelung einheitliche Beiträge entrichtet worden, so wird der geleistete Wochenbeitrag mal 3 genommen und ergibt den täglichen Unterstützungssatz. Wurden jedoch vor dem Streik oder der Maßregelung keine einheitlichen Beitragsmarken entrichtet, so werden die geleisteten Beiträge in den 13 Wochen zusammengerechnet und dann durch 13 geteilt; der sich so ergebende durchschnittliche Beitrag wird mal 3 genommen und ergibt den täglichen Unterstützungssatz.

Kinder erhalten für die Woche als Unterstützung den ermittelten Wochenbeitrag, unter drei Tagen die Hälfte, über drei Tage den vollen Betrag.

Bestimmungen über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen.

1. Angriffsbewegungen.

Wenn Verbandsmitglieder eines Betriebes, Ortes oder Kreises in eine Lohnbewegung eintreten oder einen bestehenden Tarifvertrag kündigen wollen, so ist dieses dem Gauleiter vier Wochen vorher zu melden.

2. Meldung an den Verbandsvorstand.

Der Gauleiter ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand auf den vorgeschriebenen Formularen die Lohnbewegung sofort nach Kenntnis zu melden.

Die für die Lohnbewegung notwendigen Unterlagen hat sich der Gauleiter von den Kreisleitern resp. Ortsgruppen-

vorständen zu beschaffen und mit der Anmeldung dem Verbandsvorstand zu unterbreiten.

3. Aufstellung der Forderungen.

Forderungen sollen nur im Einvernehmen mit der Gauleitung aufgestellt und von dieser den Arbeitgebern resp. ihren Organisationen eingereicht werden, wenn der Verbandsvorstand die Genhmigung für die Lohnbewegung erteilt hat.

4. Arbeitseinstellungen.

Arbeitseinstellungen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Für Arbeitseinstellungen, die der Verbandsvorstand nicht genehmigt hat, wird eine Unterstützung nicht gezahlt.

Der Verbandsvorstand ist nicht verpflichtet, jede beantragte Arbeitseinstellung zu bewilligen. Er hat vielmehr zu prüfen, wie die allgemeinen und besonderen Verhältnisse im Streikgebiet gelagert sind. Ganz besonders hat er zu prüfen, ob der von den Antragstellern gewählte Zeitpunkt zum Streik geeignet ist oder ob der Streik mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse hinausgeschoben werden muß. Anderseits ist der Verbandsvorstand berechtigt, Ausnahmen in der zweiwöchigen Frist zuzulassen.

5. Beschlußfassung über einen Streik.

Ein Streik kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der für den Streik in Frage kommenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung hat geheim mittels Stimmzettel in jeder Ortsgsruppe zu erfolgen.

Vor der Beschlußfassung über einen Streik müssen alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sein.

Handelt es sich um eine Lohnbewegung, die sich über einen ganzen Kreis oder Bezirk erstreckt, dann nimmt die Kreisgeneralversammlung oder Bezirksversammlung den Bericht über den Stand der Lohnbewegung entgegen. Kommt die Kreis- oder Bezirksversammlung zu der Auffassung, daß die von den Arbeitgebern gemachten Zugeständnisse die Mitgliedschaft nicht befriedigen werden, so müssen in allen Ortsgruppen Mitgliederversammlungen abgehalten werden, wobei in jeder Ortsgruppe eine Abstimmung für oder gegen die Arbeitsniederlegung erfolgen muß. Über die Abstimmung muß ein Protokoll geführt werden, welches sofort dem Gauleiter eingereicht werden muß.

Wenn sich an der Abstimmung mindestens drei Viertel der in dem Kreis oder Bezirk in Betracht kommenden Mitglieder beteiligt und für die Arbeitseinstellung ausgesprochen haben, so gilt der Streik als beschlossen.

Den Tag, an dem die Arbeitseinstellung erfolgen soll, setzt die Gauleitung fest, wenn der Verbandsvorstand den Streik genehmigt hat.

6. Streiks in einzelnen Ortsgruppen.

Handelt es sich bei der Lohnbewegung nur um eine oder mehrere Ortsgruppen, so entscheiden diese nach Maßgabe des § 5 über eine eventuelle Arbeitsniederlegung.

7. Streiks bei Facharbeitern.

Über Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen, soweit Forstarbeiter, Schweizer und andere Fachgruppen in Frage kommen, liegt die Entscheidung über eine Arbeitsniederlegung in den Fachgruppenversammlungen gemäß den Bestimmungen des § 5 dieser Satzungen.

8. Streikleitung.

Wenn ein Streik über einen ganzen Kreis oder Bezirk beschlossen ist, so ist sofort eine Bezirks- oder Kreisstreikleitung einzusetzen, die mindestens aus fünf Personen bestehen muß. Die Führung dieser Streikleitung hat der Kreis- resp. Gauleiter zu übernehmen. Wird in einzelnen Ortsgruppen gestreikt, so liegt die Führung des Streiks dem gesamten Ortsgruppenvorstand ob.

Die Streikleitung hat an allen in Frage kommenden Orten Kontrollstellen einzurichten. Sie hat weiter für die Ausstellung der Streikkarten sowie für die Ausfüllung aller vom Verbandsvorstand herausgegebenen Berichtsbogen zu sorgen, die Kontrolle der streikenden Mitglieder auszuüben und die Auszahlung der Streikgelder vorzunehmen. Mindestens jede Woche hat die Streikleitung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden. Eine Anweisung der Streikgelder kann nur erfolgen, wenn alle von dem Verbandsvorstand vorgeschriebenen Berichtsbogen richtig ausgefüllt und rechtzeitig eingesandt werden.

Nach Beendigung des Streiks hat die Streikleitung sofort die Streikabrechnung sowie einen Schlußbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

9. Streikversammlungen.

Während des Streiks sind regelmäßige Streikversammlungen abzuhalten. In diesen Versammlungen muß den Mitgliedern Aufklärung über ihre Aufgaben und Pflichten während des Streiks gegeben werden. Ebenso ist in diesen Versammlungen zu berichten über den augenblicklichen Stand der Bewegung.

10. Kontrollmeldung.

Jeder Streikende hat sich täglich zwischen der Zeit von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr zur Kontrolle zu melden. Diese Meldung wird auf der Streikkarte durch einen Stempel vermerkt. Unterstützungen dürfen nur für die Tage ausgezahlt werden, an denen sich das Mitglied zur Kontrolle gemeldet hat.

11. Rückständige Beiträge

werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

12. Arbeiten während des Streiks

Jedes streikende Mitglied hat sich der Streikleitung zu allen vorkommenden Arbeiten, wie Postenstehen usw., zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat jedes streikende Mitglied die Pflicht, die von der Streikleitung angeordneten Notstandsarbeiten zu verrichten. Eine Verweigerung der im Interesse der Allgemeinheit sich notwendig machenden Arbeiten, wie Viehfütterung usw., zieht den Verlust der Streikunterstützung nach sich.

13. Beschlußfassung über die Wiederaufnahme der Arbeit.

Anträge auf Wiederaufnahme der Arbeit können vom Verbandsvorstand, der Gauleitung und jedem einzelnen Mitglied gestellt werden. Liegen solche Anträge vor, dann ist sofort bei einer Lohnbewegung, die sich über den gesamten Kreis erstreckt, eine Kreisgeneralversammlung einzuberufen, die, nachdem die Anträge zuvor in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden, darüber in geheimer Abstimmung Beschluß faßt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder für die Wiederaufnahme der Arbeit erklärt haben.

14. Teil- und Abwehrstreiks.

Für lokale Bewegungen oder Abwehrstreiks gilt das oben Gesagte insofern, daß nicht die Kreisversammlung dazu Stellung nimmt, sondern die Ortsgruppen, welche im Bereiche der Arbeitsniederlegung liegen.

Satzung für die Fachgruppen der Forstarbeiter.

§ 1.

Für die Forstarbeiter wird innerhalb des Deutschen Landarbeiter-Verbandes eine besondere Fachabteilung eingerichtet. Diese Fachabteilung wird geleitet vom Verbandsvorstand oder von einem von diesem zu bestimmenden Abteilungsleiter.

§ 2.

Die Fachgruppenleitung im Verbandsvorstand hat die Aufgabe, die gemeinsame Wahrnehmung der Berufsbedürfnisse zu vertreten. Zu dieser Aufgabe gehört:

a) Beratung von Fachfragen.
b) Vorbereitung zum Abschluß von Tarifverträgen.
c) Abhaltung von Fachkonferenzen.
d) Aufnahme statistischer Erhebungen innerhalb des Fachs.
e) Sammlung von Material für Fachfragen.

§ 3.

Zur wirksamen Unterstützung der Fachgruppenleitung wird für den Bereich einer jeden Oberförsterei oder eines Forstreviers eine Fachgruppe errichtet. Der Aufgabenkreis der Fachgruppe umfaßt:

a) Beratung von Fachfragen.
b) Entgegennahme der Berichte des Betriebsrates oder der Arbeiterausschüsse.
c) Wahl der Vertreter zu Fachkonferenzen.
d) Regelmäßige Abhaltung von Fachversammlungen.
e) Betreibung der Agitation unter den unorganisierten Berufskollegen.

§ 4.

Die Führung der Fachgruppe besteht aus einem Fachgruppenleiter und einem Stellvertreter. Diese sind von den Mitgliedern der Fachgruppe zu wählen, gelten aber erst dann als Vertrauenspersonen, wenn sie vom Verbandsvorstand bestätigt sind. Die Wahl findet alljährlich statt.

§ 5.

Die Aufgaben des Fachgruppenleiters und Stellvertreters sind folgende:

a) Einberufung und Leitung der Fachgruppenversammlung.
b) Ausführung der ihnen vom Verbandsvorstand übertragenen Arbeiten.
c) Berichterstattung an den Verbandsvorstand über alle den Forstarbeiterberuf betreffenden Fragen.

§ 6.

Von den Fachgruppen sind alle im Verbandsstatut vorhandenen Bestimmungen einzuhalten. Durch die Bildung der Fachabteilung bleiben insbesondere alle die Ortsgruppen betreffenden Fragen auch für die Forstarbeiter gültig. Die Fachgruppen haben mit dem Beitragskassieren und den sonstigen allgemeinen Verbandsangelegenheiten nichts zu tun. Besondere Beitragsleistungen der Berufsgenossen für die Fachgruppe bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Gebote für Mitglieder.

1. Jedes Mitglied muß sich bemühen, das Wesen und den Zweck des Verbandes verstehen zu lernen, um jederzeit seine Interessen wahrnehmen zu können.

2. Alle Vorgänge im Verband müssen genau beachtet werden. Die Verbandszeitung „Der Landarbeiter" und die vom Verbandsvorstand empfohlenen Schriften müssen sorgfältig gelesen werden, damit die Mitglieder stets über den Stand der Bewegung und die Lage des Verbandes unterrichtet sind.

3. Der Verkehr und der Umgangston mit den Arbeitskollegen — auch mit den Unorganisierten — muß stets ein kollegialer und kameradschaftlicher sein. Die Unorganisierten stehen weniger aus Böswilligkeit, als aus Unkenntnis unserem Verbande fern. Aufklärend und kameradschaftlich auf sie einzuwirken und sie dem Verbande zuzuführen, ist die Aufgabe der Mitglieder. Durch diese aktive Betätigung kann nur die notwendige Einigkeit und Geschlossenheit herbeigeführt werden, die nun einmal für den Kampf um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig ist.

4. Bei Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter müssen die Mitglieder stets höflich und sachlich sein und sich so benehmen, wie es freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern geziemt. Sie dürfen sich daher nie zu beleidigenden Äußerungen hinreißen lassen.

5. Jedes Mitglied muß für eine pünktliche und satzungsgemäße Beitragsleistung besorgt sein, damit die finanzielle Macht des Verbandes gestärkt und den Zahlstellenleitern ihre mühevolle Arbeit erleichtert wird. Unterbleibt die wöchentliche Kassierung, ist das Beitragsgeld direkt an den Zahlstellenleiter abzuführen. Ist dieses nicht möglich, weil der

Zahlstellenleiter verzogen ist oder aus anderen Gründen die Einkassierung der Beiträge nicht mehr vornehmen will, ist sofort dem zuständigen Kreisleiter darüber Mitteilung zu machen.

Ist die Adresse des Kreisleiters nicht bekannt, wäre die Mitteilung an die im Anhang angegebene Gauleiteradresse zu richten.

6. Die Mitglieder müssen regelmäßig die Ortsgruppenversammlungen besuchen und durch Teilnahme an den Erörterungen zur Belebung der Versammlung beitragen. Wegen eines unliebsamen Vorkommnisses oder Nichtbefriedigung durch einen Beschluß, dürfen sich die Mitglieder nicht zurückziehen und abseits stellen. Sie müssen vielmehr die Erkenntnis in sich aufnehmen, daß ein Aufstieg unseres Verbandes nur durch die Mitarbeit eines jeden Mitgliedes möglich ist.

7. In allen Verbandsangelegenheiten, sei es bei Inanspruchnahme der im Anhang erläuterten Unterstützungseinrichtungen (Rechtsschutz, Begräbnisbeihilfe, Maßregelungsunterstützung) oder bei Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis, müssen sich die Mitglieder an ihren Zahlstellenleiter wenden. Der Zahlstellenleiter veranlaßt alles weitere. Die Mitglieder müssen sich aus eigenem Interesse von dem Gang ihrer Angelegenheit unterrichten und von Zeit zu Zeit, je nach den Umständen, bei dem Zahlstellenleiter Nachfrage halten.

8. Mitglieder, die das besondere Vertrauen der Kollegen genießen und als Zahlstellenleiter oder Einkassierer tätig sind, müssen das ihnen anvertraute Amt mit der größten Gewissenhaftigkeit ausführen. Sie müssen für eine pünktliche Einkassierung der Verbandsbeiträge, eine regelmäßige Abführung der Gelder an den Kreisleiter, Fertigstellung der Markenabrechnung bis zum 2. des Monats und für eine pünktliche Verteilung der Verbandszeitung Sorge tragen. Die hierfür erforderlichen Exemplare sind bei dem zuständigen Kreisleiter anzufordern. Bei jeder ihnen sich bietenden Gelegenheit müssen sie die Interessen des Verbandes sowie die Rechte der Mitglieder wahrnehmen.

9. Das Verbandsmaterial, welches die Zahlstellenleiter für die Geschäftsführung gebrauchen, liefert nach § 16, Absatz 3 der Satzungen die Kreisleitung.

10. Wenn Zahlstellenleiter oder Einkassierer durch eintretende Gründe das Amt nicht weiter ausführen können, ist

sofort eine Zahlstellenversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Kreisleiter muß von dem Vorgang unterrichtet werden.

11. Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Mitgliedes, sich eine genaue Kenntnis der Satzungen anzueignen und danach zu handeln.

Kartellvertrag
mit dem Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband.

Zwischen dem Verbandsvorstand des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes und dem Verbandsvorstand des Deutschen Landarbeiter-Verbandes ist am 25. Mai 1922 zwecks Regelung der beiderseitigen Organisationsverhältnisse folgende Vereinbarung geschlossen worden:

Die unterzeichneten Verbände vereinbaren über die Zugehörigkeit der Land- und Forstarbeiter zu den gewerkschaftlichen Organisationen das Folgende:

Land- und Forstarbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Reiches, der Länder und Gemeinden sowie in denen der Privatwirtschaft gehören grundsätzlich zum Organisationsgebiet des Deutschen Landarbeiter-Verbandes.

Land- und Forstarbeiter in den Betrieben der Gemeinden, soweit sie auf Rieselgütern beschäftigt sind und mit den kommunalen Betrieben der Kanalisation und Abwässerung im wirtschaftlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, gehören zum Organisationsgebiet des Gemeindearbeiter-Verbandes.

Werden Arbeiter der Gemeinden zeitweise bis auf die Dauer von 8 Wochen im Forstbetrieb beschäftigt, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen in anderen Betriebszweigen der in Frage kommenden Gemeinden, so verbleiben diese Arbeiter im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Dauert die Beschäftigung im Forstbetrieb längere Zeit, so entrichten diese Arbeiter ihre künftigen Beiträge zur Organisation im Deutschen Landarbeiter-Verband. Ein Umschreiben der Mitgliedsbücher findet jedoch nicht statt, vielmehr werden die Beiträge des Deutschen Landarbeiter-Verbandes in das diesen Leuten verbleibende Mitgliedsbuch des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes geklebt. Forstarbeiter, die bisher in keinem Zweig des Gemeindebetriebes tätig waren, werden bei Beschäftigung im Forstbetrieb der Gemeinden grundsätzlich als Mitglieder dem Deutschen Landarbeiter-Verband zugeführt.

Chaussee- und Straßenwärter gehören grundsätzlich zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Soweit Landarbeiter in den Betrieben der Gemeinden beschäftigt und organisiert sind, bleibt der augenblickliche Besitzstand beider Organisationen gewahrt.

Forstarbeiter in den Gemeinden, soweit diese sich zurzeit im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter befinden und nach den obigen Grundsätzen zum Deutschen Landarbeiter-Verband gehören und dessen Tarifverträgen unterstehen, haben zu diesem überzutreten.

Chaussee- und Straßenwärter, die sich augenblicklich im Deutschen Landarbeiter-Verband befinden, nach den obigen Grundsätzen aber zum Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gehören, haben zu diesem überzutreten.

Berlin, den 25. Mai 1922.

Deutscher Landarbeiter-Verband.
J. A.:
Fritz Faaß. Walter Kwasnik. Wilhelm Bernier.
Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband.
J. A.: Fritz Münter.

Kartellvertrag mit dem Baugewerksbund.

Mit dem Aufgehen des Deutschen Bauarbeiter-Verbandes in dem Deutschen Baugewerksbund wurde der am 22. Januar 1912 mit dem Deutschen Bauarbeiter-Verband abgeschlossene Kartellvertrag hinfällig. An seine Stelle ist nunmehr ein Kartellvertrag mit dem Deutschen Baugewerksbund getreten. Derselbe wurde am 1. April 1923 abgeschlossen und hat folgenden Wortlaut:

Kartellvertrag

zwischen dem Deutschen Baugewerksbund einerseits und dem Deutschen Landarbeiter-Verband anderseits.

1. Mitglieder des Baugewerksbundes, die vorübergehend in Betrieben arbeiten, für die der Deutsche Landarbeiter-Verband zuständig ist, und umgekehrt Mitglieder des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, die vorübergehend in Betrieben arbeiten, für die der Baugewerksbund zuständig ist, haben das Recht, vom Arbeitsantritt an auf die Dauer von sechs Wochen dem bisherigen Verband anzugehören.

2. Bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen unterstehen die verbandsfremden Mitglieder vom ersten Tage der

Beschäftigung an dem zuständigen Verband. In der Durchführung der Kontrolle bei etwaigen Lohnkämpfen sind beide Verbände zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

3. Mit Beginn der 7. Beschäftigungswoche sollen die Mitglieder angehalten werden, in den zuständigen Verband überzutreten. Die Vereins- und Abteilungsleiter bzw. Ortsgruppen- und Kreisleiter beider Verbände haben sich dabei zu unterstützen. Vor dem Vollzug des Übertritts müssen etwaige Beitragsreste in dem bisherigen Verband beglichen und die dortseitige Übertrittsabmeldung bescheinigt werden. Der Übertritt datiert vom Tage der Abmeldung. Der Vollzug des Übertritts ist dem anderen Verein bzw. dessen Ortsgruppe sofort zu melden. Mitglieder, die von einem dieser Verbände ausgeschlossen wurden, dürfen von dem anderen Verband nicht zum Übertritt aufgenommen werden.

4. Für Mitglieder, die in einem Verein oder einer Vereinsabteilung bzw. Ortsgruppe eine führende Stellung bekleiden (Vorsitzende oder Kassierer) und wegen Arbeitslosigkeit im eigenen Beruf gezwungen sind, vorübergehend in dem verbandsfremden Betriebe zu arbeiten, verlängert sich die Schutzfrist auf 6 Monate. Die beiderseitigen Vereinsvorstände bzw. Ortsgruppenvorstände können noch darüber hinausgehende Vereinbarungen treffen.

5. Während der Dauer eines Lohnkampfes soll der Übertritt weder angeboten noch gefordert werden; ist inzwischen die Schutzfrist abgelaufen, so hat der Übertritt sofort nach Beendigung des Kampfes zu geschehen.

6. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt in dem neuen Verband mit der Zahlung des ersten Beitrages, wenn sonst schon ein Unterstützungsanspruch erworben ist. Rechtsschutzkosten zahlt in allen Fällen der Verband, der den Rechtsschutz bewilligt hat, unbeschadet des inzwischen geschehenen Übertritts.

7. Beim Übertritt wird das Mitgliedsbuch nur dann umgetauscht, wenn es sich nicht zur Quittierung der Beiträge und Unterstützungen in dem neuen Verband eignet. Beide Verbände wollen bestrebt sein, möglichst einheitliche Mitgliedsbücher einzuführen.

Hamburg-Berlin, den 1. April 1923.

Deutscher Baugewerksbund.
gez.: Fritz Paeplow.
Deutscher Landarbeiter-Verband.
gez.: G. Schmidt. gez.: W. Bernier.

Geschäftsordnung in den Mitgliederversammlungen.

1. Der Vorsitzende, eventuell dessen Stellvertreter, hat alle Mitgliederversammlungen der Zahlstelle einzuberufen und zu leiten.

2. Alle Anträge, die auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind dem Vorsitzenden frühzeitig genug schriftlich einzureichen und müssen von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

3. Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben.

4. Ein Vorstandsmitglied hat während der Versammlung die sich zum Wort meldenden Kollegen auf einer Liste zu notieren, und müssen diese Kollegen der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.

5. Beabsichtigt der Vorsitzende, sich an der Aussprache zu beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen zu lassen. Während seiner Rede führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Aussprachen abzukürzen, sowie notwendige Aufklärung über eine Sache zu geben, ist dem Vorsitzenden als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

6. Anträge auf Schluß der Aussprache sind zur Verhandlung zu stellen, es wird jedoch nur einem Dafür- und einem Dagegensprechenden das Wort erteilt. Bei Erledigung von Anträgen ist auch nach Schluß der Aussprache dem Antragsteller auf Verlangen stets das Schlußwort zu gestatten.

7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Mittels Stimmzettel wird abgestimmt bei der Wahl der Zahlstellenleiter und von Delegierten oder wenn dies sonst beantragt wird.

Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitestgehenden derselben.

8. Bei Vornahme der Abstimmung durch Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen und ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

9. Berichtigungen und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet.

11. Mußte ein Mitglied seitens des Vorsitzenden zum dritten Male zur Ordnung gerufen werden, so ist demselben, falls nicht die Versammlung selbst anders beschließt, während der Dauer der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu entziehen.

12. Zur Geschäftsordnung, das heißt zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem eben Sprechenden das Wort. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, auf die zu verhandelnde Sache selbst einzugehen.

13. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet im übrigen die Versammlung stets selbst.

Vorläufige Landarbeitsordnung.

Vom 24. Januar 1919. (RGBl. S. 111, 184.)

Eingangsworte.

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 in Kraft gesetzt worden ist, den Reichsbauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918/23. Januar 1919 die nachfolgende Vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 1.

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Schriftform langfristiger Dienstverträge. § 2.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

Höchstarbeitszeit. Überstunden. § 3.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

Berechnung der Arbeitszeit. § 4.

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

Ruhepausen. § 5.

Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

Lohnzahlung. § 6.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

Naturallohn. § 7.

Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Sachlohn ohne Marktwert. § 8.

Wohnung, Landbenutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

Verteilung des Jahreslohnes. § 9.

In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterszeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

Lohneinbehaltungen. § 10.

Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Überstundenvergütung. § 11.

Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

Sonntagsarbeit. § 12.

Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

Arbeitsordnung. § 13.

In Betrieben, in denen ein Arbeitsausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

Arbeiterinnenschutz. § 14.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

Wohnungen. § 15.

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

Wichtige Gründe zur sofortigen Vertragslösung. § 16.

Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

Wohnungsnutzung nach vorzeitiger Vertragslösung. § 17.

Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Landbenutzung bei vorzeitiger Vertragslösung. § 18.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrag der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Renten. § 19.

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist, oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Aufrechterhaltung günstigerer Bedingungen. Einfluß auf bestehende Verträge. § 20.

Für die Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.